LANDKREIS GÖTTINGEN

Amtsblatt

Nr. 51

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

FACHBEREICH INNERE DIENSTE - ZENTRALE VERWALTUNG

06.Okt.2022

LANDKREIS GÖTTINGEN

Jahrgang 2022 Göttingen, 06.10.2022 Nr. 51

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Allgemeinverfügung - Verpflichtendes Testangebot für Heime bei Besuch Dritter 849

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Flecken Adelebsen

Jahresabschluss 2019 851

Stadt Bad Sachsa

Ratssitzung am 10.10.2022 852

Gemeinde Gleichen

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 083 "Bahnhofstraße", Ortschaft Diemarden 854

Gemeinde Landolfshausen

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten 858

Stadt Osterode am Harz

Jahresabschluss der Abwasserreinigungsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH für das Geschäftsjahr 2021 861

Gemeinde Wulften am Harz

Jahresabschluss 2018 862

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Unterhaltungsverband Münden

Gewässerschau 2022 863

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover

Verbandsversammlung am 14.10.2022 864

FACHBEREICH GESUNDHEITSAMT

Die Stadt Göttingen - Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen – erlässt zur Verpflichtung des Anbietens von Testungen auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 nach § 3 Niedersächsische Corona-Verordnung für den Besuch von Heimen nach § 2 Abs. 2 Nds. Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG) durch die Einrichtungen folgende

Allgemeinverfügung

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der (niedersächsischen) Subdelegationsverordnung die Niedersächsische Verordnung über Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 29. September 2022 erlassen. Ziel der Niedersächsischen Corona-Verordnung ist ergänzend zu den bundesrechtlich geregelten Schutzmaßnahmen nach § 28 b Abs. 1 IfSG auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und des § 28 b IfSG mit Wirkung vom 01.10.2022 weitere notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu treffen. Weitergehende Schutzmaßnahmen der Kommunen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes bleiben unberührt.

Gemäß § 35 Abs. 1 Satz 7 Nr. 2 Buchst. b in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird folgende Allgemeinverfügung als landesspezifische Vorgabe erlassen:

1. In der Zeit bis zum 07. April 2023 sind Heime nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG) verpflichtet, Testungen auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 nach § 3 der Niedersächsischen Verordnung über Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 29. September 2022 im Rahmen eines einrichtungsspezifischen Testkonzeptes für alle Besucherinnen, Besucher und Dritte, die die Einrichtung betreten wollen, anzubieten.

2. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Nach § 28 b Abs. 1 Satz1 Nr. 3 Halbsatz 1 Buchst. b IfSG sind Besucherinnen und Besucher von Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG sowie Dritte verpflichtet, sich vor oder bei dem Betreten der Einrichtung testen zu lassen. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der vulnerablen Gruppen, die im Falle einer Infektion nach den Erkenntnissen des RKI in besonderem Maße von besonders schweren Krankheitsverläufen bedroht sind. Gleichzeitig gilt es, auch bei dieser Schutzmaßnahme dem verfassungsrechtlichen Übermaßverbot Rechnung zu tragen und das Recht auf Soziale Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen uneingeschränkt sicherzustellen. Daher haben die vorherigen Niedersächsischen Corona-Verordnungen eine Verpflichtung der Heime nach § 2 Abs. 2 NuWG geregelt, für alle Besucherinnen, Besucher und Dritte Testungen anzubieten. Mit der Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 16.09.2022 ist eine solche Regelung im Verordnungswege durch das Land aus rechtstechnischen Gründen nicht mehr möglich.

Gleichzeitig regelt § 35 Abs. 1 Satz 7 Nr. 2 Buchst. b IfSG, dass sicherzustellen ist, dass Gäste und Besucher solcher Einrichtungen gemäß dem einrichtungsspezifischen Testkonzept und unter Berücksichtigung landesspezifischer Vorgaben getestet sind. Das Recht auf Soziale Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner umfasst das Recht und die tatsächliche

Möglichkeit, regelmäßig Besuch zu empfangen. Dieses Recht läuft ins Leere, wenn Besuche aus tatsächlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar erschwert sind, weil für Besucherinnen, Besucher und Gäste keine adäquate Testmöglichkeit erreichbar ist. Dabei ist auch der Grundsatz zu beachten, dass nach §§ 28 a Abs. 2 Satz 2, 28 b Abs. 5 Satz 4 IfSG bei allen Schutzmaßnahmen ein Mindestmaß an sozialen Kontakten gewährleistet bleiben muss und Schutzmaßnahmen nicht zur vollständigen Isolation von einzelnen Personen oder einzelner Gruppen führen dürfen.
Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete Maßnahme ist eine landesspezifische Vorgabe, die sowohl die Rechte einer besonders vulnerablen Gruppe gewährleistet als auch den Schutzzweck des Infektionsschutzgesetzes und der Niedersächsischen Corona-Verordnung nicht gefährdet.
Die Allgemeinverfügung ist verhältnismäßig und setzt lediglich eine bisher getroffene Regelung inhaltsgleich in einer rechtstechnisch anderen Weise fort.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Göttingen in Göttingen erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 16 Absatz 8 IfSG ist diese Allgemeinverfügung sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Göttingen, den 30.09.2022

Stadt Göttingen
Die Oberbürgermeisterin

(Broistedt)

Flecken Adelebsen

Adelebsen, den 05.10.2022

Bekanntmachung

Der Rat des Flecken Adelebsen hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2022 mit 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen gemäß § 58 Abs. 1 Ziff. 9 und 10 in Verbindung mit § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes den Jahresabschluss 2019 beschlossen und mir die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Dieser Beschluss ist nach § 129 Abs. 2 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2019 des Flecken Adelebsen ohne die Forderungsübersicht sowie der um meine Stellungnahme ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt zur jedermanns Einsichtnahme in der Zeit vom 07. Oktober 2022 bis einschließlich 17. Oktober 2022 während der Dienststunden im Rathaus des Flecken Adelebsen in Zimmer Nr. 4 aus.

Der Bürgermeister

(Frase)

STADT BAD SACHSA
Hauptamt
Az.: 10 24 03 -13

Bad Sachsa, 28. September 2022
Let/Hü

E I N L A D U N G

zur öffentlichen **Ratssitzung** am **Montag**, den **10. Oktober 2022**, um **19:00 Uhr** im Kursaal im Kurhaus Bad Sachsa, Am Kurpark 6, 37441 Bad Sachsa.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

2. Feststellung der Tagesordnung

3. Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Ratssitzung vom 27. Juni 2022

4. Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Ratssitzung vom 03. August 2022

5. Bericht des Bürgermeisters

6. Einwohnerinnen-/Einwohnerfragestunde, welche sich auf die vorgesehene Tagesordnung der Sitzung zu beziehen hat (Dauer: 20 Minuten)

7. Kinder- und Jugendbeteiligung in der Stadt Bad Sachsa

8. Städtepartnerschaften der Stadt Bad Sachsa

9. Öffentlich -Rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Förderung von Kindern in der Kindertagesbetreuung des öffentlichen Jugendhilfeträgers gemäß §§ 22 bis 26 SGB VIII i.V.m. § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII mit dem Landkreis Göttingen

10. Sitzungen der Gremien der Stadt Bad Sachsa per Videokonferenztechnik aufgrund der Energiekrise

11. Vergabe von Holzlesescheinen angesichts der besonderen Lage der Energieversorgung

12. Weiterführung der Beförsterung der Kirchenforsten Bad Sachsa und Steina durch das Stadtforstamt

13. Wege zur klimaneutralen Stadt Bad Sachsa

14. Klimasparbrief im Landkreis Göttingen

15. Vorstellung der geplanten veränderten Ansätze des I. Nachtragshaushaltes 2022 des Teilhaushaltest 60 Bauamt

16. Kostenrechnende Einrichtung Straßenreinigung „Winterdienst“;
hier: Gebühren-Nachkalkulation Straßenreinigung „Winterdienst“ für das Jahr 2021 und Gebühren-Vorauskalkulation für die Jahre 2023 bis 2025

17. I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung)

18. I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Tourismusbeitragssatzung)

19. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Sachsa für das Haushaltsjahr 2022

20. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG i.V.m. § 26 KomHKVO

21. Anträge und Anfragen

22. Einwohnerinnen-/Einwohnerfragestunde (Dauer: 20 Minuten)

Der Bürgermeister

Gez. Quade

RATE10102022

Satzung

Über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 083 "Bahnhofstraße", Ortschaft Diemarden

Zur Sicherung der Bauleitplanung hat der Rat der Gemeinde Gleichen aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939), sowie der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 368), nachstehende Satzung erlassen.

§ 1

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Gleichen hat in seiner Sitzung am 23.09.2020 beschlossen den Bebauungsplan Nr. 083 "Bahnhofstraße", Ortschaft Diemarden, aufzustellen. Es sollen u. a. die Grenzen zur baulichen Entwicklung des Ortrandes, die Begrenzung der Höhe der baulichen Anlagen und die Grundstücksflächen, die überbaut werden können, festgesetzt werden. Zur Sicherung der Planung wurde für das in § 2 bezeichnete Gebiet mit Bekanntmachung vom 15.10.2020 im Amtsblatt des Landkreises Göttingen eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 BauGB angeordnet. Gemäß § 17 Abs. 1 BauGB tritt die Veränderungssperre nach Ablauf von 2 Jahren am 14.10.2022 außer Kraft.

Die Geltungsdauer der Satzung der Gemeinde Gleichen über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 083 "Bahnhofstraße" wurde gemäß § 17 Abs. 1 BauGB per Ratsbeschluss vom 28.09.2022 um ein weiteres Jahr verlängert.

§ 2

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke der Flur 3 der Gemarkung Diemarden:

Gemarkung Diemarden, Flurstück 36/3

Gemarkung Diemarden, Flurstück 36/4

Gemarkung Diemarden, Flurstück 39/2

Gemarkung Diemarden, Flurstück 49/2

Gemarkung Diemarden, Flurstück 49/3

Gemarkung Diemarden, Flurstück 40/4

Gemarkung Diemarden, Flurstück40/5

Gemarkung Diemarden, Flurstück 42/2

Gemarkung Diemarden, Flurstück 42/3

Gemarkung Diemarden, Flurstück 43

Gemarkung Diemarden, Flurstück 44

Gemarkung Diemarden, Flurstück 381/23

Gemarkung Diemarden, Flurstück 381/24

Gemarkung Diemarden, Flurstück 90/6

Gemarkung Diemarden, Flurstück 90/8

Gemarkung Diemarden, Flurstück 90/10

Gemarkung Diemarden, Flurstück90/12

Gemarkung Diemarden, Flurstück 89/6

Gemarkung Diemarden, Flurstück 93/1

Gemarkung Diemarden, Flurstück 96/5

Gemarkung Diemarden, Flurstück 96/6

Gemarkung Diemarden, Flurstück 90/7

Gemarkung Diemarden, Flurstück 90/9

Maßgeblich ist die Planzeichnung, die als Anlage zur Verlängerung der Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

   Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
   a) Vorhaben die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben;
   b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchstabe a) sind;

2) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die am 14.10.2022 außer Kraft tretende Veränderungssperre wird bis zum 14.10.2023 erstmals verlängert. Die Veränderungssperre tritt vor diesem Zeitpunkt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist. Die nochmalige Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 Abs. 2 BauGB bleibt unberührt.

Gleichen, den 04.10.2022

Der Bürgermeister L. S.

gez. D. Otter

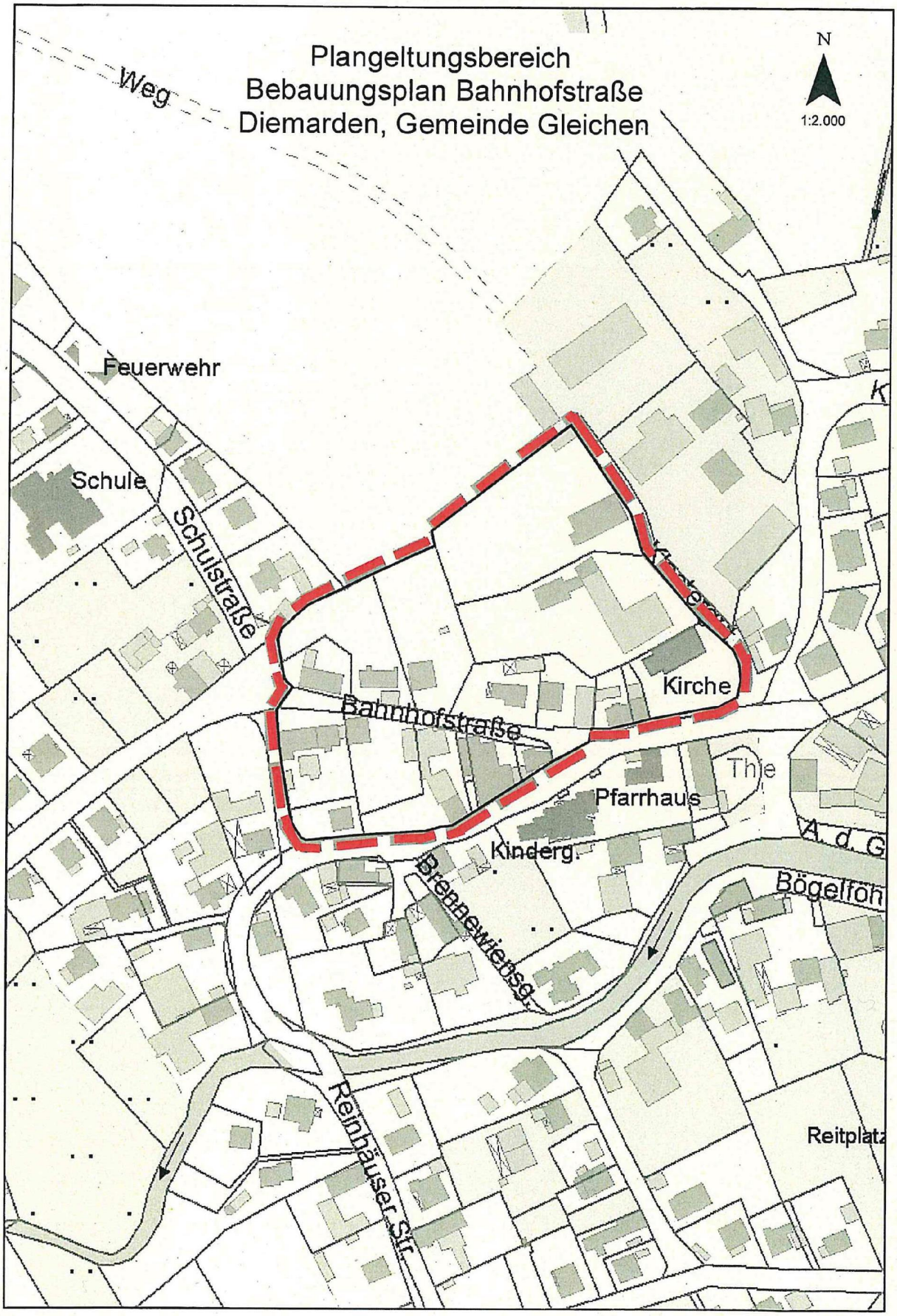
Plangeltungsbereich
Bebauungsplan Bahnhofstraße
Diemarden, Gemeinde Gleichen
N
1:2.000
Weg
Feuerwehr
Schule
Schulstraße
Bahnhofstraße
Kirche
Pfarrhaus
Kinderg.
Brennewiensg.
Bögelfoh
Reinhäuser Str.
Reitplatz

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten der Gemeinde Landolfshausen

§ 1
Kindergarten

Die Gemeinde Landolfshausen unterhält als soziale Einrichtung einen Kindergarten. In diesem werden Kinder, die das 2. Lebensjahr und noch nicht das 7 Lebensjahr vollendet haben, längstens jedoch bis zur Einschulung, pädagogisch betreut.

§ 2
Anmeldung und Aufnahme

(1) Kinder, die den Kindergarten besuchen wollen, sind von den Erziehungsberechtigten schriftlich bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Über die Aufnahme entscheidet die Verwaltung.

(2) Vor der Aufnahme müssen die Kinder ärztlich untersucht werden; das gilt auch für die Wiederaufnahme nach Infektionskrankheiten.

§ 3
Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme des Kindergartens wird eine Benutzungsgebühr erhoben.
Die Gebühr wird nach Selbsteinschätzung des zu versteuernden Jahreseinkommens des Vorjahres der Sorgepflichtigen und aller zum Haushalt gehörenden Personen festgesetzt.

Einkommen von 0 – 75.000 € ergibt Einkommensstufe 1 (100%)

Einkommen von 75.000 – 100.000 € ergibt Einkommensstufe 2 (125%)

Einkommen ab 100.000 € ergibt Einkommensstufe 3 (150%)

Einkommensstufe	**1**	**2**	**3**
Vormittagsbetreuung täglich Mo.-Fr. 08:00 - 13:00 Uhr	**160,00 €**	**200,00 €**	**240,00 €**
Sonderöffnungszeit täglich Mo.-Fr. 07:30 - 08:00 Uhr	**16,00 €**	**20,00 €**	**24,00 €**
Öffnungszeit täglich Mo.-Fr. 13:00 - 14:00 Uhr	**32,00 €**	**40,00 €**	**48,00 €**

Einkommensstufe	1	2	3
Öffnungszeit an zwei wählbaren Wochentagen zwischen Mo. und Fr. 13:00 - 16:00 Uhr	**38,40 €**	**48,00 €**	**57,60 €**
Öffnungszeit an zwei wählbaren Wochentagen zwischen Mo. und Fr. 14:00 - 16:00 Uhr	**25,60 €**	**32,00 €**	**38,40 €**
Ganztagsbetreuung täglich Mo.-Fr. 08:00 - 16:00 Uhr	**256,00 €**	**320,00 €**	**384,00 €**

Für Eltern, die einen Zuschuss zur Benutzungsgebühr vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe erhalten, reduziert sich diese um den Zuschussbetrag.

Bei gleichzeitigem Besuch von Geschwisterkindern reduziert sich die Benutzungsgebühr für jedes weitere Kind um 30 %.

Dies gilt nicht, wenn bereits ein Kind beitragsfrei ist.

Sind Kinder auf Grund landesrechtlicher Vorgaben beitragsfrei, ist für die reguläre Betreuungszeit von 8-16 Uhr keine Gebühr zu entrichten. Die in Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeit von 7:30 Uhr bis 8 Uhr ist weiterhin für alle Kinder beitragspflichtig.

§ 4
Zahlungspflicht

(1) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats in den Kindergarten aufgenommen werden, ist die volle Benutzungsgebühr, für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die halbe Benutzungsgebühr zu entrichten.

(2) Die Benutzungsgebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt. Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem ein Kind ausscheidet oder abgemeldet wird.

(3) Die Kindeseltern/Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Abmeldungen einen Monat vor Eintritt der Änderung schriftlich der Gemeinde anzuzeigen. Bei Nichteinhaltung dieser Anzeigefrist ist die Benutzungsgebühr bis zum Monatsende des auf die Anzeige folgenden Monats zu zahlen.

(4) Über längeres Fernbleiben des Kindes soll die Kindergartenleitung innerhalb von 3 Tagen unter Angabe des Grundes unterrichtet werden. Fehlt ein Kind unentschuldigt länger als einen halben Monat, so kann der Kindergartenplatz neu vergeben werden.

(5) Neben den Eltern ist zahlungspflichtig, wer die Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten veranlasst hat.

(6) Die Benutzungsgebühren des Kindergartens sind jeweils am ersten Tag eines Monats fällig. Die Überweisung hat auf das Konto der Gemeinde Landolfshausen zu erfolgen.

§ 5
Öffnungszeiten

Der Kindergarten ist im Rahmen der Vormittagsbetreuung montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 13:00 Uhr und bei Ganztagsbetreuung von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet. Als Spätdienst gilt die Zeit von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr. Sonderöffnungszeiten werden bei Bedarf täglich als Frühdienst von 7:30 bis 8:00 Uhr angeboten

An gesetzlichen Feiertagen ist der Kindergarten geschlossen.
Innerhalb der gesetzlichen Schulferienzeiten in Niedersachsen wird von den Bediensteten des Kindergartens grundsätzlich der Erholungsurlaub genommen. Während dieser Zeiten, die in den Sommerferien bis zu 3 Wochen betragen können, bleibt der Kindergarten geschlossen. Eine Minderung der Benutzungsgebühr tritt hierdurch nicht ein. Die Urlaubszeiten werden im Übrigen zu Beginn eines jeden Kalenderjahres durch die Verwaltung bekannt gegeben.

§ 6
Elternbeirat

(1) Im Kindergarten ist ein Elternrat zu bilden, dem als ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht die Leitung des Kindergartens und drei Elternvertreter angehören.

(2) Die dem Elternbeirat angehörenden Elternvertreter werden jährlich in einer Elternversammlung, zu der die Leitung des Kindergartens jeweils nach den Sommerferien einlädt, gewählt.

(3) Dem Elternbeirat obliegt die Aufgabe, gegenüber dem Träger des Kindergartens und der Kindergartenleitung Vorschläge über die sozialpädagogische Arbeit zu unterbreiten, Beschwerden und sonstige Anliegen vorzutragen und bei der Gestaltung der Kindergartenarbeit mitzuwirken.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung, frühestens zum 01.11.2022, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Benutzungsgebühren für den Kindergarten Landolfshausen in der Fassung vom 04.05.2021 außer Kraft.

Landolfshausen, den 28.09.2022

gez. Becker

(Becker)
Bürgermeister

Jahresabschluss

der Abwasserreinigungsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH
für das Geschäftsjahr 2021

Als Ergebnis der Prüfung der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat diese gemäß § 33 Abs. 2 EigBetrVO mit Datum vom 26. April 2022 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Das Prüfungsurteil hat folgenden Wortlaut:

„Wir haben den Jahresabschluss der Abwasserreinigungsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH, Osterode am Harz – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat."

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Abwasserreinigungsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH durch die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie deren uneingeschränkter Bestätigungsvermerk wurden vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Osterode am Harz als zuständiges Rechnungsprüfungsamt gem. §§ 157 und 158 NKomVG zur Kenntnis genommen. Ergänzende Feststellungen wurden nicht getroffen.

Der Rat der Stadt Osterode am Harz sowie die Gesellschafterversammlung der Abwasserreinigungsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH haben am 29. September 2022 den Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) der Abwasserreinigungsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH für das Geschäftsjahr 2021 festgestellt und aufgrund des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks der Prüfungsgesellschaft und des Vermerkes des Rechnungsprüfungsamtes vom 17. Mai 2022 der Geschäftsführerin für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Der Jahresüberschuss 2021 in Höhe von 92.273,25 € wird mit dem Gewinnvortrag aus 2020 in Höhe von 2.782,57 € verrechnet. Die Gesamtsumme in Höhe von 95.055,82 € wird in die Gewinnrücklage eingestellt.

Bekanntgemacht gem. § 36 Eigenbetriebsverordnung.

Der Jahresabschluss 2021 liegt vom **07.10.2022** bis einschließlich **17.10.2022.**
zur Einsichtnahme im Rathaus in Osterode am Harz, Eisensteinstr. 1, Zimmer 4.01 während der Dienststunden öffentlich aus.

Osterode am Harz, den 30. September 2022

Abwasserreinigungsbetriebe der
Stadt Osterode am Harz GmbH

gez. Schneider
Geschäftsführerin

Gemeinde Wulften am Harz
Der Gemeindedirektor

Hattorf am Harz, den 04.10.2022

Bekanntmachung

über die Auslegung des **Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde Wulften am Harz** und des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes.

Der Rat der Gemeinde Wulften am Harz hat in seiner Sitzung vom 27.09.2022 über die Jahresrechnung beschlossen und dem Gemeindedirektor Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Wulften am Harz liegt in der Zeit

vom 12.10.2022 bis 21.10.2022

im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz, Zimmer 200 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Aufgrund der besonderen Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache möglich.

Hattorf am Harz, den 04.10.2022

gez.
Kunstin
Gemeindedirektor

Unterhaltungsverband
MÜNDEN

Bekanntmachung

der Gewässerschau 2022

Der Unterhaltungsverband Münden führt gemäß Satzung die Gewässerschau 2022 wie folgt durch:

Schaubezirk I **Untergericht:**

Dienstag, 11. Oktober 2022
Schaubereich: *Ilksbach, Nieme, Schede*
Beginn: 08.00 Uhr, Hedemünden

Schaubezirk II **Obergericht:**

Dienstag, 11. Oktober 2022
Schaubereich: *Ingelheimbach, Nieste, Wandersteinbach, Wellebach*
Beginn: 12.30 Uhr, Uschlag

Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Nähere Informationen erteilt die Geschäftsstelle auf Anfrage.

gez. *Kaduhr*
(Verbandsvorsteher und Schauführer)

gez. *Lampert*
(Geschäftsführer)

Hinweisbekanntmachung

Zweckverband
für Tierkörperbeseitigung
Südniedersachsen/Hannover

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover hat folgendes bekannt gemacht:

- Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung am 14.10.2022.

Der vollständige Wortlaut der Bekanntmachung ist im Internet unter der Adresse www.tierkoerperbeseitigung-zweckverband-suedniedersachsenhannover.de veröffentlicht.

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung
Südniedersachsen/Hannover

September 2022

Doreen Fragel
Vorsitzende der Verbandsversammlung